

PLANLICHT “GARANTIE 66” | Garantiebestimmungen

Die planlicht GmbH & Co KG, Fiecht Au 25, A-6130 Schwaz/Vomp, gewährt durch ihre jeweiligen Vertriebsniederlassungen folgende Herstellergarantie von 66 Monaten auf PLANLICHT-Produkte:

Wir garantieren gemäß den nachfolgend näher bezeichneten Bedingungen, dass unter der Marke „PLANLICHT“ vertriebene Produkte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch während eines Garantiezeitraums von 66 Monaten (5 ½ Jahre) ab Rechnungsdatum frei von Fabrikations- und/oder Materialfehlern sind.

1. Vorangeführt wird, dass soweit im Folgenden von Kunde gesprochen wird, der Begriff „Kunde“ als gewerblicher Händler bzw. Vertragspartner des Unternehmens PLANLICHT anzusehen ist. Voraussetzung für die Gewährung der Garantie ist die online-Registrierung der jeweiligen Installation (Projekt, Gebäude) bis spätestens 66 Tage nach jeweiligen Rechnungsdatum auf www.planlicht.com unter dem Menüpunkt „Garantie“. Mit der jeweiligen Registrierung bestätigt der Kunde, Firmenkunde zu sein; mangelhafte, falsche oder irreführende Angaben können zu einer Aufhebung der Garantie führen. Die für diese Registrierung erforderlichen Mindestangaben von Firmenkunden beinhalten neben den Kontaktdaten des Kunden jedenfalls die Auftragsnummer sowie den Installationsort der Produkte. Wir behalten uns vor, erforderlichenfalls weitere Angaben zu verlangen.
2. Im Garantiefall ist der Kunde verpflichtet, uns innerhalb von 6 Tagen ab Feststellen, dass einzelne oder alle der für die Garantie registrierten Produkte Produktions- und/oder Materialfehler aufweisen, dies schriftlich bekannt zu geben. Sodann ist uns eine angemessene Frist für die Prüfung der Produkte zu gewähren. Sollte dafür die Rücksendung der betreffenden Produkte an uns erforderlich sein, sind die Kosten dafür vom Kunden zu tragen. Treten Bedenken am Vorliegen des behaupteten Mangels oder daran auf, dass der behauptete Mangel auf einen von dieser Garantie umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen ist, trägt die Beweislast für das Vorliegen des Mangels und/oder die Kausalität eines von dieser Garantie umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehlers der Kunde; dieser hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen und externe Kosten der Überprüfung (z. B. Gutachten) unabhängig von deren Ausgang bzw. Ergebnis zu tragen.
3. Die Garantie gilt für andauernde Fehlfunktionen von Produkten, die auf wesentliche Produktions- und/oder Materialfehler zurückzuführen sind, soweit sie die Nennausfallrate übersteigen. Die Nennausfallrate beträgt bei elektronischen Betriebsgeräten und Bauteilen wie etwa LEDs 0,2%/1.000 Betriebsstunden, wenn in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen nichts Gegenteiliges festgelegt wurde und so weit nicht ausdrücklich etwas anders angegeben wurde. Außerdem gelten bei LED-Modulen ein Lichtstromrückgang von bis zu 1,0%/1000 Betriebsstunden sowie eine Lichtfarbpointverschiebung über die Lebensdauer als normal und dies fällt nicht unter die Garantie. Es kann aufgrund des technischen Fortschritts und der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber dem ursprünglichen Produkt kommen, wenn LED-Module ersetzt werden.
4. Diese Herstellergarantie ist eine Ersatzteilgarantie. Sämtliche Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die im Vergleich zu neuen Produkten oder Teilen hinsichtlich Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind. Hinsichtlich Design oder Abmessungen kann das Ersatzprodukt vom ursprünglichen Produkt abweichen. Wir garantieren, dass Ersatzprodukte oder -teile für die restliche Zeit des anwendbaren Garantiezeitraums für das Produkt, das ersetzt wird bzw. in dem sie eingebaut werden, keine Herstellungsmängel oder Materialfehler aufweisen.

5. Die Garantie bezieht sich nur auf Produkte,
 - a. die gemäß den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Produktdatenblätter, Kataloge oder ähnliches) verwendet wurden und fachmännisch gemäß Montageanleitung durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen installiert und in Betrieb gesetzt wurden;
 - b. an denen keine Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, zu denen wir nicht unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben;
 - c. deren Grenzwerte für externe Einflussfaktoren, wie Temperaturen und Spannungen, nicht überschritten wurden und die keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen Belastungen ausgesetzt wurden;
 - d. die vom Kunden ordnungsgemäß und entsprechend den im Kaufvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlt wurden;
 - e. die ausschließlich mit Leuchtmittel ausgestattet wurden, die den geltenden IEC-Spezifikationen entsprechen; und
 - f. deren Wartungserfordernissen fachmännisch Genüge getan wurde.
6. Die Garantie bezieht sich nicht auf
 - a. alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten, wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produkts, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit, Hebevorrichtung, Gerüste, Verdienstaufschlag, Pönnen, Gutachterkosten, Mängelnachweis bzw. Neuinbetriebnahme;
 - b. normale Abnutzung und Verschleiß sowie Verschleißteile, wie beispielsweise alle Standard-Leuchtmittel und Batterien; ebenso Ventilatoren in Produkten mit LED-Leuchtmitteln, Softwarefehler, Bugs oder Viren;
 - c. Oberflächenbeschichtungen bzw. Kunststoffteile aus z.B. Polycarbonat und PMMA, die sich aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses verfärben oder verspröden;
 - d. vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen;
 - e. Sonderfertigungen, bei denen wir nach vom Kunden vorgelegten Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen arbeiten;
 - f. Konstruktionsfehlern;
 - g. Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzungen verändern;
 - h. Abweichungen des Produkts von Abbildungen oder Angaben in unseren Katalogen oder sonstigen Verkaufsunterlagen;
 - i. Mängel, die auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Vorkommnisse, wie Zufall und/oder höhere Gewalt (einschließlich elektrischer Entladungen, Blitze) zurückzuführen sind und bei denen ein Bezug auf Mängel im Herstellungsprozess des Produkts auszuschließen ist; und
 - j. elektronische Komponenten bzw. Produkte, die PLANLICHT als Handelsware vertreibt.
7. Es steht uns frei, den Mangel zu beheben oder einen von uns gewählten Ersatz in Form gleicher oder gleichwertiger Produkte zu leisten oder den Kaufpreis zu mindern bzw. zu erstatten, wenn sich nach Prüfung eines als Garantiefall gemeldeten Produkts herausstellt, dass es die behaupteten Mängel aufweist und diese durch die Garantieerklärung gedeckt sind. Der Kunde trägt alle mit der Garantieleistung entstehenden Nebenkosten, siehe insbesondere, aber nicht ausschließlich Punkt 6.a). Auch für im Rahmen der Garantieleistung notwendige Neuinbetriebnahmen, Softwareneuinstallationen oder Softwareupdates trägt der Kunde die Kosten.
8. Schlussbestimmungen:
 - a. Diese Garantie gilt nur für Produkte mit einem Lieferdatum ab 01.09.2014.
 - b. Wir übernehmen keine über diese Garantie hinausreichende Haftung. Insbesondere haften wir im Rahmen dieser Garantie nicht für etwaige mittelbare Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, Vermögensschäden einschließlich dem Verlust tatsächlicher oder erwarteter Gewinne, Zinsen, Erträge, erwarteter Einsparungen oder Geschäfte, Schädigungen des Firmenwerts, und Schäden jeglicher Art, die Dritten

entstanden sind. Neben dieser Garantie bleibt unsere vertragliche Gewährleistung jedoch unverändert aufrecht.

- c. Die Haftung aus dieser Garantie ist auf den Kaufpreis der betroffenen Produkte beschränkt. Sie ist gegenüber einer Haftung aus anderen rechtlichen Gründen subsidiär. Ein Anspruch auf zusätzliche bzw. den tatsächlichen Schadensbetrag erhöhende Leistungen oder Zahlungen kann nicht aus dieser Garantie hergeleitet werden.
- d. Der Kunde kann die Garantie bzw. seine Rechte daraus nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen. Dritte haben kein Recht, eine der in dieser Garantie enthaltenen Bestimmungen durchzusetzen.
- e. Es gilt das österreichische Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- f. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Garantieerklärung ergeben, ist je nach Streitwert höhe Schwaz oder Innsbruck.
- g. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Garantieerklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die gänzliche oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabsprachen gelten als unwirksam.

planlicht GmbH & Co KG | Fiecht Au 25 | 6130 Schwaz/Vomp | Österreich

Tel. +43-5242-71608 | info@planlicht.com | WWW.PLANLICHT.COM/GARANTIE66